

Mitteilung des Senats

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG)

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 10.06.2025

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes sowie die Gesetzesbegründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzesentwurf wird die derzeit befristete Regelung der Befugnis des Polizeivollzugsdienstes, eine Synagoge offen und erkennbar mittels Bildübertragung und -aufzeichnung zu beobachten und hierdurch zu schützen, erneut bis zum 30. Juni 2026 befristet.

Einzelheiten sind in der beigefügten Gesetzesbegründung dargestellt.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes nebst Begründung ist beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt die Änderung des Bremischen Polizeigesetzes.

Anlage(n):

1. ANLAGE_BremPolG mit Begründung

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 533, 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 152 Absatz 6 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert das Bremische Polizeigesetz.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung im Bremischen Polizeigesetz

§ 152 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

In Absatz 6 wird das Außerkrafttreten des § 32 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 neu bestimmt und die Geltung der Norm zunächst um ein Jahr verlängert. Die Norm hat sich nach Auffassung der Polizeivollzugsbehörden und des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit grundsätzlich bewährt. Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung in einer umfassenden Novelle des Bremischen Polizeigesetzes wird die Rechtsgrundlage zunächst erneut befristet, um im Anschluss auf der Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen. Die Norm tritt nunmehr mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.